

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/11/26 88/15/0030

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.11.1990

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

# Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

AVG §67;

BAO §288 Abs1 litd;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

#### **Beachte**

Besprechung in:AnwBl 1991/3, S 181; ÖStZB 1991, 394; AnwBl 1991/3, S 181-182;

#### Rechtssatz

Hat die belBeh bei Vorliegen eines unbestritten feststehenden Sachverhaltes nur über eine einzige Rechtsfrage zu entscheiden, zu der eine reichhaltige Judikatur des VwGH vorliegt, so kann es nicht als unzureichende Begründung angesehen werden, wenn sich die belBeh bei Begründung ihres Bescheides mit der Zitierung jener Erkenntnisse des VwGH begnügt hat, die ihrer Meinung nach die von ihr vertretene Rechtsansicht wiedergeben.

#### **Schlagworte**

Begründung BegründungsmangelBegründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1988150030.X03

Im RIS seit

26.11.1990

# Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$